

**Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe  
Thüringen (ANAT) e. V.**

# **Satzung**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziele des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Ärztlich - wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Orts- und Kreisverbände
- § 11 Finanzierung
- § 12 Auflösung

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein „Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Thüringen e. V.“ (ANAT) hat seinen Sitz in Erfurt
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 1940 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein ist im Freistaat Thüringen tätig. Ziel und Zweck des Vereins sind Aufklärung und Beratung allergie-, neurodermitis- und asthmakrankter Personen, insbesondere im Hinblick auf Prävention einschließlich Gesundheitserziehung, Rehabilitation sowie alle im Zusammenhang stehenden Aktivitäten, soweit sie mittelbar oder unmittelbar diesem Zweck dienen. Dies erfolgt unter anderem durch:
  - Durchführung und Förderung des Behinderten- und Reha-Sports; der Verein ist offen für alle Behinderungssportarten, sowie für Behinderte und Nichtbehinderte
  - Information der Öffentlichkeit
  - Rat und Auskunft für Betroffene und deren Angehörige
  - Vermittlung von Heil- und Vorbeugemaßnahmen
  - Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen
  - Erfahrungsaustausch Betroffener
  - Organisation von Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten, Freizeitgestaltung
  - Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber Politik und Wirtschaft
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des „Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Thüringen e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden. Für Familien mit betroffenen Familienangehörigen, die im gleichen Haushalt leben, ist die Mitgliedschaft eines Familienmitgliedes ausreichend, um Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Die Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder ist damit aber nicht ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied im Verein werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Beitrittserklärung) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ende des Jahres, in dem die Erklärung zugeht, wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Verweigerung einer Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen. Vor Ausschluss wird das betroffene Mitglied angehört. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben
- (2) Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfordern eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme. Ist in einer Familie nur ein Vereinsmitglied, zur Versammlung aber mehrere Familienmitglieder erschienen, so haben sie nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei juristisch nicht selbständigen Mitgliedern (Kinder) darf das Stimmrecht vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie über der Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus entscheidet sie über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist auf Grund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich durch. Notwendige und vom Vorstand gebilligte Auslagen sind ihnen zu erstatten. Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit den Funktionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und dem Schatzmeister. Die Funktionsverteilung wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

## **§ 9**

### **Ärztlich - wissenschaftlicher Beirat**

Der Verein bildet einen ärztlich – wissenschaftlichen Beirat, der in der Regel aus drei fachlich qualifizierten Personen besteht und bei Bedarf auf Beschluss des Vorstands erweitert werden kann. Der Beirat soll den Vorstand im Rahmen des Vereinszweckes beraten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Orts- und Kreisverbände**

Der Verein ist bestrebt, in den Gemeinden, Städten und Landkreisen des Freistaates Thüringen Orts- bzw. Kreisverbände zu bilden.

## **§ 11**

### **Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und durch finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Spenden.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses (Beitragsordnung) der Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich zu machen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die geregelte Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 24.9.2000 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 06. März 2006 geändert.